Stadt Geretsried
...einfach anders!

Bekanntmachung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Allgemeinverfügung zur Teileinziehung an der Egerlandstraße (Teilfläche der Flur Nr.: 221/11, bestehende Grünfläche vor der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinschaft)

Die Stadt Geretsried erlässt gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Die Stadt Geretsried ordnet auf Antrag des Eigentümers eine Allgemeinverfügung zur Teileinziehung der Teilfläche an der Egerlandstraße (Teilfläche der Flur Nr.: 221/11, bestehende Parkplatznutzung vor der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinschaft) an.

2. Die Allgemeinverfügung wird am 15.05.2023 bekanntgemacht und tritt zum 16.05.2023 in Kraft.

II. Gründe

A. Sachverhalt:

Aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer wurde die Fläche bis Ende April 2023 der Stadt Geretsried als öffentlicher Parkplatz zur Verfügung gestellt. Auf der bestehenden Grünfläche vor der Evang.-Lutherischen-Kirchengemeinde (Einmündungsbereich Lenauweg /

Egerlandstraße) wurde temporär auf einer Teilfläche (wie im beiliegenden Lageplan dargestellt) von ca. 500 m² ein öffentlicher Parkplatz (23 Stellplätze) von der Stadt Geretsried errichtet. Diese öffentliche Verkehrsfläche, unselbständiger Bestandteil der Egerlandstraße –

wurde für wenige Jahre während der Baumaßnahmen in der Egerlandstraße als öffentlicher Parkplatz (Entlastungsparkplatz) mit Parkzeitbegrenzung-, der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Nach dem die Baumaßnahmen im Bereich der Egerlandstraße weitgehend abgeschlossen sind und in der Zentralgarage mittlerweile zahlreiche Tiefgaragenstellplätze öffentlich nutzbar sind, ist die Aufrechterhaltung der Ersatzparkfläche vor der evangelischen Kirche nicht mehr notwendig. Die Stadt Geretsried hat daher beschlossen, die Vereinbarung mit dem Eigentümer nicht mehr zu verlängern. Da eine Widmung voraussetzt, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben, sind nun die Gründe für eine öffentliche Widmung entfallen. Daher ordnet die Stadt Geretsried mit Datum vom 15.05.2023 die Teileinziehung der Teilfläche an der Egerlandstraße (Teilfläche der Flur Nr.: 221/11, bestehende Parkplatznutzung vor der Evang.-Lutherischen Kirchengemeinschaft) an.

B. Begründung

I. Zuständigkeit:

Die Stadt Geretsried ist als Straßenbaubehörde für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG und Art. 7 Abs. 1 GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage und Voraussetzungen:

Nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 BayStrWG kann die Stadt Geretsried als Straßenbaubehörde eine Teileinziehung anordnen, wenn die Voraussetzungen der Widmung und damit die Verkehrsbedeutung entfallen sind. Da eine Widmung voraussetzt, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben, sind nun die Gründe für eine öffentliche Widmung entfallen. Aufgrund der fehlenden Verkehrsbedeutung muss eine Einziehung erfolgen. Da in der Zentralgarage in der Egerlandstraße nun 132 öffentlich nutzbare Stellplätze zur Verfügung stehen, kann eine Teileinziehung der Teilfläche Flur Nr.: 221/11 auch unter Würdigung der privaten und öffentlichen Interessen erfolgen.

III. Ermessensausübung

Die gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG im Rahmen der Teileinziehung durchzuführende Ermessensausübung ergibt, dass die angeordnete Teileinziehung geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig) ist. Eine mildere, gleichwohl ebenso wirksame Maßnahme ist nicht ersichtlich, um die vorgenannten Ziele zu erreichen. Die Parkfläche wurde nur für den Zeitraum der Baumaßnahme zur Kompensation für während der Baumaßnahme entfallene Stellplätze im Bereich der Egerlandstraße durch den Eigentümer der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Da mittlerweile 132 öffentlich nutzbare Stellplätze im Bereich der Egerlandstraße zur Verfügung stehen, ist die Notwendigkeit des Entlastungsparkplatzes entfallen. Durch das entstandene Angebot an öffentlich nutzbaren Stellplätzen werden öffentliche Interessen durch die Teileinziehung der Teilfläche der Flur Nr.: 221/11 nicht berührt. Die Absicht des Eigentümers die Fläche wieder für seine eigenen Belange zu nutzen, ist durch die Entwidmung zu entsprechen.

III. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt am 15.05.2023. Die Teileinziehung tritt am 16.05.2023 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage er-hoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Informationen zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.geretsried.de unter Informationspflicht.

Geretsried, den 09.05.2023

Michael Müller

Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang
am: 15.05.2023
abgenommen am: 19.06.2023
Geretsried, den